

BGer 9C 800/2010 vom 13. Oktober 2010

Bundesgericht, 2010-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_800_2010

FR: TF 9C 800/2010 du 13 octobre 2010

IT: TF 9C 800/2010 del 13 ottobre 2010

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 13.10.2010 9C 800/2010 (9C_800/2010)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit social 13.10.2010 9C 800/2010 (9C_800/2010) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 13.10.2010 9C 800/2010 (9C_800/2010)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_800/2010
Urteil vom 13. Oktober 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke. Verfahrensbeteiligte K. _____, Beschwerdeführer, gegen EGK-Gesundheitskasse, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. August 2010. Nach Einsicht in die als "national wirksame Völkerrecht-Beschwerde" bezeichnete Eingabe vom 21. September 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. August 2010, mit welchem dieses die Beschwerde des K. _____ abwies, soweit es darauf eintrat und den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. betreffend ausstehende Krankenkassenprämien für Dezember 2007 bis Juni 2008 von Fr. 704.80 nebst Zinsen sowie Mahn- und Umtriebsspesen aufhob, dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Bewilligung oder Nichtbewilligung des Rechtsvorschlages insoweit in die Zuständigkeit des Richters am Betreuungsort falle, als der Schuldner auf Grund mangelnden Vermögens Rechtsvorschlag erhebe, das Bezirksgericht Y. _____ somit als zuständige Instanz den in der Betreuung Nr. mangels neuen Vermögens erhobenen Rechtsvorschlag mit rechtskräftiger Verfügung vom 5. Dezember 2008 für unzulässig erklärt habe, weshalb insoweit, als der Versicherte weiterhin am Rechtsvorschlag auf Grund mangelnden neuen Vermögens festhalte, auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, und darüber hinaus die Krankenkasse befugt gewesen sei, den Rechtsvorschlag zu beseitigen, in die gleichzeitigen Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sowie aufschiebende Wirkung der Beschwerde, in Erwägung, dass sich der Beschwerdeführer in seiner 20-seitigen Eingabe mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts im angefochtenen Entscheid nicht auseinandersetzt und der Beschwerde nicht entnommen werden kann, inwiefern der angefochtene Entscheid auf offensichtlich unrichtiger Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG beruhen oder sonst bundesrechtswidrig (Art. 95 lit. a BGG) sein sollte, dass die Beschwerdeschrift übermässig weitschweifig sowie in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und unverständlich ist und sich letztlich in einer Anhäufung von Ungebührlichkeiten, Verunglimpfungen und Verbalinjurien gegenüber verschiedenen Gerichts- und weiteren Magistratspersonen sowie

diversen nicht substantiiert begründeten Ausstandsbegehren erschöpft, dass die Beschwerde daher nur als rechtsmissbräuchlich, querulatorisch und somit unzulässig im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG eingestuft werden kann, und darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten ist, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache ohne Antwort abzulegen, nachdem der Beschwerdeführer bereits mehrmals missbräuchlich oder querulatorisch Prozess geführt hat (vgl. u.a. Urteile 9C_87/2009 vom 21. April 2009; 8F_11/2008 vom 4. August 2008; 9C_423/2008 vom 12. Juni 2008; 2C_619/2007 vom 6. November 2007), dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist, weil die Rechtsbegehren von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatten (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die querulatorische Art der Prozessführung bei der Bemessung der Gerichtsgebühr zu berücksichtigen ist (Art. 65 Abs. 2 BGG), dass das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Oktober 2010 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Meyer Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.